

Einzelagenturvertrag

zwischen

Name Vertragspartner
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

und

Eurowings Holidays GmbH

Waldstraße 249

51147 Köln

- nachfolgend „EWH“ genannt -

- nachfolgend jeweils einzeln „Partei“ und gemeinsam „die Parteien“ genannt -

Präambel

Dieser Einzelagenturvertrag für Agenten („Vertrag“) mit Gültigkeit ab dem („Datum des Inkrafttretens“) wird zwischen dem Kunden und EWH geschlossen.

EWH ist eine Tochtergesellschaft der Deutschen Lufthansa AG, damit Teil eines der größten Aviation-Konzerne weltweit und spezialisiert sich als Pauschalreiseveranstalter auf das Angebot preiswerter Pauschalreisen („Reisen“) unter den Marken EWH sowie Holidays Last Minute innerhalb Europas.

Der Kunde ist ein Vertriebspartner der EWH und verkauft die von EWH zusammengestellten Reisen an Reisende.

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag soll den Kunden in seinem Bestreben unterstützen, die Vertriebspraxis von EWH zu fördern und Reisen der Marke EW- Holidays an Reisende zu verkaufen. Im Gegenzug gewährt EWH dem Kunden und den mit ihm verbundenen Unternehmen (der Kunde und die verbundenen Unternehmen bilden zusammen den „Kundenkonzern“) eine prozentuale Vergütung entsprechend der in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.

Dieser Vertrag ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand.

2. Vergütung

Der Kunde erhält auf den mit EWH Buchungen getätigten Gesamtumsatz eine Vergütung in Höhe von **10%** oder, bei einer bestehender Kooperationszugehörigkeit, die in der zugehörigen Provisions-Vereinbarung geregelte Vergütung.

Der Anspruch auf die Vergütung entsteht nach erfolgreicher Vermittlung der EWH Reise.

Der Anspruch auf die Vergütung entfällt im Falle der Nichtausführung der gebuchten Reise, wenn und soweit die Nichtausführung durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände oder den Reisenden selbst verursacht wurde oder auf Umständen beruht, die von der EWH nicht zu vertreten sind.

Mit der Vergütung sind alle Kosten, Aufwendungen und Ansprüche des Kunden für Leistungen gegenüber der EWH vollständig abgegolten.

Im Falle einer regulären Stornierung der Reise werden die, gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EWH für die konkrete Reise fälligen Stornierungsgebühren mit 10% vergütet, oder, bei einer bestehenden Kooperationszugehörigkeit, mit der in der zugehörigen Provisions-Vereinbarung geregelte Vergütung. Bereits erfolgte Provisionszahlungen für die stornierte Buchung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

3. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt bis zum 10. des Folgemonats der Buchung.

Der Kunde ist berechtigt, zusätzlich eine ergänzende Service Fee vom Reisenden zu erheben. Diese wird selbstständig von der Agentur eingezogen und unterfällt nicht der Provisionsabrechnung

4. Pflichten des Kunden

4.1. Der Kunde verpflichtet sich, die von EWH vermarkteten Angebote und Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu vermitteln. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere zur Kundenberatung ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, deren fachliche Qualifikationen den Anforderungen des Geschäftes angemessen sind. Der Kunde verpflichtet sich zur angemessenen Präsentation der Produkte der EWH.

4.2. Der Kunde wird Reiseinteressenten alle notwendigen Auskünfte über die genannten Angebote und Leistungen erteilen und sich aktiv für den Verkauf dieser Leistungen einsetzen, insbesondere trägt er dafür Sorge, dass alle Hinweise in den Leistungsbeschreibungen einschließlich der Veranstalter-AGB der EWH in die Beratungsgespräche einbezogen werden. Im stationären Vertrieb sind die AGB in gedruckter Form zu übergeben und der Kunde hat sich die Aushändigung schriftlich bestätigen zu lassen.

Im online Vertrieb ist durch den Kunden sicherzustellen, dass die AGB von dem Reisenden heruntergeladen und abgespeichert werden können, bevor der Buchungsprozess fortgesetzt werden kann.

4.3. Der Kunde hat die Reisenden vor Vertragsschluss verpflichtend gemäß § 651d Absatz 1, Satz 1 BGB in Verbindung mit Art 250 §§ 1 ff EGBGB zu informieren. Die Informationspflichten umfassen insbesondere, jedoch nicht abschließend:

- Die Eigenschaften der Reise, wie
 - Bestimmungsort mit exakter Datumsangabe und Anzahl der Übernachtungen
 - Reiseroute und Transportmittel
 - Ort, Tag und Zeit der Abreise
 - Unterkunft und Mahlzeiten und weitere im Reisepreis inbegriffene Mahlzeiten
 - bei Gruppenreisen Angaben zur Mindestteilnehmerzahl und damit verbundene weitere Informationen
 - Hinweise, ob die Reise für Menschen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist.
- Die Firma, Name, Anschrift, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse des Reiseveranstalters (EWH)
- Den Reisepreis einschließlich aller zusätzlicher Gebühren und sonstiger Kosten; die Zahlungsmodalitäten und Höhe der Anzahlung
- Die Allgemeine Pass- und Visumserfordernisse im Urlaubsland, einschließlich ungefährender Fristen für die Erlangung von Visa und anderen notwendigen Einreisedokumenten
- Den Hinweis zum jederzeitigen Rücktritt vor Reisebeginn gegen Zahlung einer Entschädigung
- Den Hinweis auf möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

4.4. Zusätzlich muss dem Reisenden, bevor er seine Vertragserklärung abgibt, das Musterformblatt Artikel 250 § 2 Absatz 1, Anlage 11 EGBGB übergeben werden.

4.5. Der Kunde muss dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Abschrift des Vertrages als Reisebestätigung aushändigen. Diese muss die oben genannten Informationen zur Reise und weitere Pflichthinweise enthalten wie die des Vertreters der EWH vor Ort, einer Kontaktstelle oder eines anderen Dienstes, an den oder die sich der Reisende wenden kann, um schnell mit dem Reiseveranstalter Verbindung aufzunehmen, wenn der Reisende

a)
Beistand nach § 651q des Bürgerlichen Gesetzbuchs benötigt oder

b)
einen aufgetretenen Reisemangel anzeigen will,
gemäß Art. 250 § 6 EGBGB.

4.6 Vor der Entgegennahme von Geldern zur Zahlung des Reisepreises (auch Anzahlungen) hat der Kunde dem Reisenden den Sicherungsschein des Reiseversicherungsfonds auszuhändigen und ihn in transparenter Weise in Kenntnis darüber setzen, an wen er sich im Insolvenzfall halten kann. Für die Gestaltung des Sicherungsscheins ist das gesetzlich vorgeschriebene Muster gemäß § 651r Absatz 4 BGB in Verbindung mit Artikel 252 EGBGB Anlage 18 zu verwenden.

4.7. Der Kunde teilt der EWH bei Reiseanmeldung alle für die Buchungsabwicklung notwendigen persönlichen Kundendaten mit, einschließlich der Anschrift und der Telefonnummer des Hauptreiseanmelders.

4.8. Der Kunde benachrichtigt EWH unverzüglich über alle entgegengenommenen Stornierungserklärungen einschließlich des Zeitpunktes der Abgabe solcher Erklärungen.

4.9 Der Kunde wird bei sich eingehende reisevertragsrechtliche Reklamationen unter Angabe des Eingangsdatums unverzüglich an die EWH weiterleiten. Kundenreklamationen, die die Abwicklung des Vermittlungsvertrages zum Gegenstand haben, werden vom Kunden selbst bearbeitet.

5. Pflichten der EWH

EWH verpflichtet sich, dem Kunden die zur Erfüllung seiner Informationspflichten benötigten Reiseinformationen zur Verfügung zu stellen.

EWH verpflichtet sich zur Zahlung von Provisionen für vermittelte Leistungen.

EWH wird die bei der Geschäftsabwicklung bekanntgewordene Kundendaten weder für Eigenakquisition noch für sonstige Werbezwecke verwenden

6. Haftung des Kunden

6.1. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere haftet er für alle Schäden einschließlich Folgeschäden, die EWH durch eine nicht vertragsgemäße Erfüllung der vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten oder Leistungen gegenüber dem Reisenden entstehen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er diese Schäden nicht zu vertreten hat.

6.2. Darüber hinaus stellt der Kunde EWH von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen EWH wegen der Verletzung von Rechten geltend gemacht werden, und wird EWH alle im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit stehenden Kosten erstatten.

6.3. Der Kunde benachrichtigt EWH unverzüglich, wenn derartige Ansprüche Dritter gegen ihn geltend gemacht werden, und wird die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der EWH anerkennen.

7. Haftung der EWH

Die EWH haftet nicht für Leistungsstörungen, die durch höhere Gewalt verursacht werden, z. B. aufgrund von Wetterbedingungen, Krieg oder kriegsähnlichen Vorgängen, Naturkatastrophen, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, behördlichen Anordnungen, Quarantänemaßnahmen sowie Streik.

Die Haftung der EWH für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von EWH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung ist in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, den der Kunde gegenüber dem Reisenden haftet.

8. Nutzung von eingetragenen Warenzeichen, Markenzeichen für Dienstleistungen oder Logos

Keine Partei darf Logos, eingetragene Warenzeichen, Handelsnamen oder Markenzeichen für Dienstleistungen der anderen Partei nutzen, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der

anderen Partei für eine derartige Nutzung einzuholen, soweit dies zu einer Verletzung von Markenrechten oder geistigem Eigentum der Gegenseite führt.

9. Geheimhaltung

Dieser Vertrag, seine Bedingungen und alle Informationen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von einer Partei in Empfang genommen werden, einschließlich sich daraus ableitender Informationen zur Leistungsnachverfolgung sind vertraulich und dürfen ausschließlich an mit den Parteien verbundene Unternehmen weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur dann zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Die Parteien und ihre Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Beauftragten und Berater dürfen diese Informationen nicht anderweitig an Dritte weitergeben, außer wenn die Informationen öffentlich bekannt sind, die Weitergabe gesetzlich vorgeschrieben ist, gerichtlich oder behördlich angeordnet wird oder schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

10. Abtretungsverbot

Keine Partei darf diesen Vertrag einschließlich etwaige sich daraus ableitende kommerzielle Angebote oder Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten.

11. Compliance

11.1. Der Kunde verpflichtet sich, diesen Vertrag in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Richtlinien, einschließlich jenen zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung (wie beispielsweise des U.S. Foreign Corrupt Practices Act oder des UK Bribery Act), zu erfüllen. Lokale Rechtsvorschriften sind einzuhalten, mindestens aber die nachfolgenden Verpflichtungen.

11.2. Der Kunde verpflichtet sich, weder selbst, noch durch für den Kunden handelnde Dritte, Zuwendungen jedweder Art (beispielsweise Bestechungsgelder, Schmiergelder, Wertgegenstände oder sonstige Leistungen) zugunsten eines Amts- oder Mandatsträgers oder eines sonstigen Dritten (einschließlich eines Mitarbeiters der EWH) zum Zwecke der Anbahnung oder Fortsetzung von Geschäften, der Erwirkung anderweitiger günstiger Geschäftsentscheidungen oder um sonstige unrechtmäßige Vorteile zu erlangen, die jeweils in Zusammenhang mit EWH stehen, zu leisten, zu genehmigen, anzubieten, anzunehmen oder zu versprechen.

11.3. Weiterhin bestätigt der Kunde, Zuwendungen gemäß Ziffer 2, die im Zusammenhang mit EWH und diesem Vertrag stehen, weder selbst noch durch für den Kunden handelnde Dritte geleistet, genehmigt, angeboten, angenommen oder versprochen zu haben.

11.4. EWH erwartet, dass der Kunde die in den vorstehenden Ziffern 11.1. bis 11.3. enthaltenen Verpflichtungen gleichermaßen von seinen Zulieferern, Kunden oder sonstigen Dritten einfordert, die zur Erfüllung dieses Vertragsverhältnisses gegenüber EWH beauftragt oder eingesetzt werden.

11.5. Der Kunde sichert zu, die Erwartungen der EWH Group, die in ihrem Code of Conduct (<https://investor-relations.lufthansagroup.com/de/corporate-governance/compliance/code-of-conduct.html>) Ausdruck finden, einzuhalten.

11.1. Corporate Social Responsibility, Menschenrechte und Umweltschutz

11.1.1. UN Global Compact

Der Kunde verpflichtet sich, im Sinne einer wesentlichen Vertragspflicht, zur Einhaltung der zehn Prinzipien des UN Global Compact, sowie der fünf Grundprinzipien

der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). EWH erwartet, dass der Kunden dies gleichermaßen von seinen Zulieferern einfordert.

11.1.2. Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

a) Die EWH ist durch das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - „LkSG“) verpflichtet, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise einzuhalten mit dem Ziel,

- geschützte Rechtspositionen zu schützen,
- menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren, aufzudecken und zu verhindern,
- Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten aufzudecken und zu beenden und
- sicherzustellen, dass ihre Tochtergesellschaften diese Sorgfaltspflichten gleichermaßen einhalten.

b) Geschützte Rechtspositionen umfassen unter anderem folgende Ge- und Verbote: Verbot von Kinderarbeit; Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei, Ausbeutung, Erniedrigung und des Missbrauchs; Verbot der Missachtung von Arbeitsschutz und Schutz vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren; Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen; Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung; Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns; Verbot der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen; Verbot der widerrechtlichen Verletzung von Landrechten; Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen von Leib und Leben führen können; Verbot eines über das Vorstehende hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition i. S. d. § 2 Abs. 1 LkSG zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist; Verbot der Herstellung, des Einsatzes und/oder der Entsorgung von Quecksilber gemäß Minamata Übereinkommen; Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (persistente organische Schadstoffe - POP) sowie des nicht umweltgerechten Umgangs mit POP-haltigen Abfällen; Verbot der Ein- oder Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens. Begriffe, die in dieser Ziffer 2 (Corporate Social Responsibility, Menschenrechte und Umweltschutz) verwendet werden, haben die gleiche Bedeutung, wie im LkSG. Das LkSG ist abrufbar unter:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s2959.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D_1680275201128

11.1.3. Verpflichtungen des Kunden

a) Der Kunde verpflichtet sich, alle Leistungen und sonstigen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag unter Beachtung der geschützten Rechtspositionen zu erbringen und dabei kein menschenrechtliches- oder umweltbezogenes Risiko und keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht zu verursachen. Diese Verpflichtungen gelten insoweit, als sie nicht zu einer Verletzung zwingenden Rechts führen, zu dessen Beachtung der Kunde verpflichtet ist. Falls zwingendes Recht dem Kunden den Schutz einzelner geschützter Rechtspositionen oder die Identifizierung, Verhinderung oder Beendigung einzelner menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken oder Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten verbietet, wird der Kunde EWH unverzüglich über die entgegenstehende Regelung schriftlich informieren.

b) Wenn EWH im Rahmen ihrer gemäß LkSG durchzuführenden Risikoanalysen Informationen vom Kunden anfordert, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu identifizieren oder zu bewerten, stellt der Kunde der EWH die erforderlichen Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, soweit geltendes Recht dies zulässt. Der Kunde stimmt zu, dass EWH für die Zwecke der Risikoanalyse relevante Informationen über die Vertragsbeziehung mit dem Kunden an einen auf Risikoanalysen spezialisierten Dienstleister übermittelt und dort zum Zweck der Risikoanalyse im eigenen Auftrag verarbeiten lässt.

c) EWH kann den Kunden auffordern, an menschenrechts- oder umweltbezogenen Schulungen teilzunehmen. Sofern EWH dem Kunden eine entsprechende Schulung zur Verfügung stellt, hat der Kunde daran teilzunehmen. Alternativ weist der Kunde der EWH die Durchführung einer vergleichbaren Schulung nach.

d) Stellt der Kunde eine potenzielle Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten in Bezug auf die Leistungserbringung gegenüber EWH im eigenen Geschäftsbetrieb fest oder erlangt er auf andere Weise Kenntnis davon, ist der Kunde verpflichtet, EWH hierüber und über seine daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

e) Erlangt EWH Kenntnis von einem Risiko oder einer Verletzung im Sinne des LkSG in der Lieferkette des Kunden, kann EWH den Kunden auffordern, das Risiko oder die Verletzung selbst zu untersuchen oder den Kunden anlassbezogen gemäß Ziffer 11.1.4. (Audits) auditieren. Fordert EWH den Kunden zu einer eigenen Untersuchung auf, koordiniert der Kunde die Untersuchung mit EWH und informiert EWH regelmäßig oder auf Anfrage schriftlich über deren Stand und Ergebnisse. EWH kann verlangen, dass von EWH beauftragte Personen an der Untersuchung vor Ort teilnehmen. Soweit verfügbar und nach geltendem Recht zulässig, legt der Kunde EWH alle einschlägigen Unterlagen, Informationen und Nachweise vor, die zur Bewertung der Untersuchung und ihrer Ergebnisse erforderlich sind.

f) Ergibt eine Untersuchung des Kunden oder eine Prüfung gemäß Ziffer 11.1.4. (Audits), dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht in der Lieferkette des Kunden eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ist der Kunde verpflichtet, mit EWH zusammenzuarbeiten und EWH bestmöglich bei den vom LkSG geforderten Maßnahmen mit Blick auf die Beendigung, Vermeidung und Minimierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken oder Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten zu unterstützen, insbesondere bei der Umsetzung gebotener Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Während der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmen kann EWH die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden einschließlich dieses Vertrages vorübergehend aussetzen, mit Ausnahme der Verpflichtungen die sich aus dieser Ziffer 11.1. (Corporate Social Responsibility, Menschenrechte und Umweltschutz) oder aus Ziffer 11.3 (Rechtsfolgen) ergeben.

g) Der Kunde verpflichtet sich, auf Aufforderung durch EWH, beispielsweise im Falle einer wesentlichen Änderung der Risikolage oder im Verdachtsfall gemäß Ziffer 11.2.1. (Rechtsfolge), seine Mitarbeitenden über das von EWH gemäß LkSG eingerichtete Beschwerdeverfahren und wie dies erreichbar ist, zu informieren. Diese Informationen sind unter <https://investor-relations.lufthansagroup.com/de/corporate-governance/compliance/hinweisgebersystem.html> abrufbar.

h) Der Kunde verpflichtet sich,

- bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 11.1. (Corporate Social Responsibility, Menschenrechte und Umweltschutz) angemessen in den eigenen Lieferketten zu adressieren und einzufordern und an die eigenen direkten Zulieferer verpflichtend weiterzugeben.

Auf Aufforderung wird der Kunde EWH angemessen über die Ergebnisse seiner Bemühungen informieren.

11.1.4. Audits

Anlassbezogen, beispielsweise im Falle einer wesentlichen Änderung der Risikolage oder bei einem Verdacht auf ein Risiko oder eine Verletzung einer geschützten Rechtsposition, ist EWH berechtigt, unter Beachtung der folgenden Bestimmungen, eine Prüfung in den Geschäftsräumen und Betriebsstätten des Kunden und im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit in dem Umfang durchzuführen, der erforderlich ist, um ein solches

Risiko oder eine solche Verletzung zu identifizieren und zu bewerten und um festzustellen, ob der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß dieser Klausel nachkommt.

- a) EWH kündigt dem Kunden das Audit schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus an.
- b) EWH kann die Prüfung durch einen Dritten durchführen lassen, der vertraglich oder aus beruflichen Gründen zu Objektivität und Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- c) Die Prüfung wird während der regulären Geschäftszeiten des Kunden durchgeführt.
- d) EWH stellt sicher, dass etwaige Audits den Geschäftsbetrieb des Kunden so wenig wie möglich stören; EWH schützt vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse des Kunden sowie die personenbezogenen Daten der von der Überprüfung betroffenen Personen.
- e) Der Kunde arbeitet mit EWH oder dem von EWH beauftragten Dritten in angemessener Weise bei einem Audit zusammen, indem er EWH oder dem Dritten den erforderlichen Zugang zu seinen Unterlagen ermöglicht, die Fragen der EWH oder des Dritten wahrheitsgemäß beantwortet und wahrheitsgemäß Informationen zur Klärung von Tatsachen beiträgt. Der Kunde stellt sicher, dass jede Einwilligung zur Weitergabe und Nutzung personenbezogener Daten von Personen, die von der Überprüfung betroffen sind, schriftlich eingeholt wird und dass nur der erforderliche Umfang personenbezogener Daten an EWH übermittelt wird.
- f) Der Kunde trägt die Kosten des Audits, sofern Verstöße seitens des Kunden festgestellt werden.

11.1.5. Der Kunde wird sich darum bemühen, dass seine Tochtergesellschaften und Unterauftragnehmer, sollten diese Leistungen aus diesem Vertrag erfüllen, dieselben Verpflichtungen erfüllen und dass EWH ihre Räumlichkeiten gemäß den genannten Bestimmungen prüfen kann. Für EWH gelten die vorstehenden Bestimmungen gemäß Ziffer 11.1.4. (Audits) entsprechend.

11.1.6. Der Kunde sichert zu, die Erwartungen der EWH Group, die in ihrem Supplier Code of Conduct (<https://www.lufthansagroup.com/de/Auftragnehmeren.html>) Ausdruck finden, einzuhalten.

11.1.7. Die vom Kunden einzuhaltenden Verpflichtungen nach dieser Ziffer 11.1. (Corporate Social Responsibility, Menschenrechte und Umweltschutz) können abhängig von den Ergebnissen der von EWH fortlaufend durchgeführten Risikoanalysen jederzeit angepasst werden. Der Kunde wird von EWH hierzu einen Monat vor Inkrafttreten einer etwaigen Anpassung in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit dieser binnen zwei Wochen ab Kenntnis zu widersprechen, worauf EWH den Kunden im Einzelfall nochmals gesondert hinweist.

11.2. Rechtsfolgen

11.2.1. Wenn der Kunde (einschließlich Dritter, die vom Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschäftigt oder beauftragt sind) im begründeten Verdacht steht, Verpflichtungen aus den Ziffern 11 (Compliance) oder 11.1. (Corporate Social Responsibility, Menschenrechte und Umweltschutz) zu verletzen, oder wenn die gemäß den genannten Ziffern abzugebenden Erklärungen unrichtig sind, kann EWH den Kunden ersuchen, den Verdacht unverzüglich selbst zu untersuchen oder den Kunden anlassbezogen gemäß Ziffer 11.1.4. (Audits) prüfen.

11.2.2. Ersucht EWH den Kunden den Verdacht zu untersuchen, informiert der Kunde EWH regelmäßig oder auf Anfrage über den Stand der Ermittlungen und deren Ergebnis. EWH kann verlangen, dass von EWH beauftragte Personen an der Untersuchung vor Ort teilnehmen. Soweit verfügbar und nach geltendem Recht zulässig, stellt der Kunde EWH alle relevanten Unterlagen, Informationen und Nachweise zur Beurteilung des Verdachts oder der unrichtigen Erklärung zur Verfügung.

11.2.3. Bestätigt sich der Verdacht, wird der Kunde EWH eine schriftliche Erklärung über die Maßnahmen vorlegen, die er ergreift, um den festgestellten Verstoß zu beenden und zu beheben und künftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Kunde dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder reichen die Maßnahmen nicht aus, um Verstöße nach objektiven Standards zu beenden, zu beheben oder zu verhindern, oder wenn es sich um einen wiederholten Verstoß handelt, so ist EWH, ungeachtet sonstiger Rechte, berechtigt,

den betreffenden Leistungsschein / das betreffende Service Level Agreement und/oder diesen Vertrag sowie sonstige vertragliche Beziehungen ohne weitere Fristsetzung zu kündigen.

11.2.4. Ist ein Verstoß des Kunden gegen seine Pflichten aus Ziffer 11.1. (Corporate Social Responsibility, Menschenrechte und Umweltschutz) als sehr schwerwiegend zu bewerten oder bewirken Abhilfemaßnahmen gemäß Ziffer 11.1.3. (Verpflichtungen des Kunden) keine Abhilfe oder gibt es keine mildernden Mittel für EWH zur Beendigung oder zur Milderung der Folgen und des Ausmaßes einer Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten, gilt dies jeweils als wichtiger Grund, der EWH, ungeachtet anderer Rechte, berechtigt, den betreffenden Leistungsschein / das betreffende Service-Level-Agreement und/oder diesen Vertrag sowie alle anderen Vertragsbeziehungen mit dem Kunden ohne Fristsetzung zu kündigen.

11.2.5. Eine Kündigung gemäß dieser Ziffer 11.2. (Rechtsfolgen) berührt nicht die Verpflichtung des Kunden, eine für die Vertragsbeendigung etwaig vereinbarte Unterstützung zu gewähren.

12. Datenschutz

- a. Die Parteien werden in Bezug auf diesen Vertrag alle geltenden Datenschutzvorschriften und -regelungen einhalten, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; "DSGVO"). Die Parteien gewährleisten, dass sie über die erforderliche Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DSGVO für die Durchführung solcher Verarbeitungstätigkeiten verfügen und erkennen an, dass alle Verarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in der Eigenschaft als unabhängige Verantwortliche durchgeführt werden.
- b. Der Kunde informiert den Reisenden darüber, dass die Verkaufs- und Ticketdaten von Reisen zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags, der Benutzerunterstützung, der Vertragsberichterstattung und der Fehlerbehebung an die jeweilige Einheit bei EWH übermittelt werden.
- c. Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, die als Ansprechpartner fungieren, über die Verwendung, Anzeige und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten (Titel, Vorname, Nachname, geschäftliche E-Mail-Adresse und geschäftliche Telefonnummer) informiert werden.
- d. Einer Datenweitergabe, soweit sie für die Abrechnung notwendig ist, wird zugestimmt.

13. Änderungen

Der Vertrag kann nur durch eine von beiden Parteien (elektronisch) unterschriebene schriftliche Vereinbarung geändert werden.

14. Laufzeit

14.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

14.2 Unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt unter anderem:

- a) ein schuldhafter Verstoß der jeweils anderen Partei gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen, der trotz schriftlicher Abmahnung nicht binnen vierzehn Tagen nach Zugang der Abmahnung behoben wird; einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Partei nicht zumutbar ist;
- b) bei Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens bzw. dessen Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse gegen die andere Partei oder deren Gesellschafter;

c) der Vermögensverfall, die drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der jeweils anderen Partei.

14.3 Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Partei bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens vorbehalten.

14.4 Kündigungen können nur schriftlich erfolgen, wobei die Textform gem. § 126b BGB genügt.

15. Geltendes Recht/Gerichtsstand

Gestaltung, Gültigkeit und Erfüllung dieses Vertrags unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Köln vereinbart.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Mündliche Abreden oder Zusicherungen sind nicht vorgenommen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen, wobei die Textform gem. §126b BGB genügt. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftlichkeitserfordernisses selbst.

16.2 Ersetzen die Parteien im Einklang mit Artikel 16.1 übereinstimmend eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags durch anderweitige Abreden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und weiter in Kraft.

16.3 Sollte eine oder mehrere dieser Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel dieser Bestimmungen unter Beachtung der Rechtmäßigkeit am nächsten kommen. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken in diesem Vertrag.

17. Elektronische Signatur

17.1 Dieser Vertrag kann durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein vergleichbares elektronisches Verfahren im Sinne des Art. 26 der eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 abgeschlossen werden.

17.2 Die Parteien stimmen überein, dass der elektronischen Signatur die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht deshalb abgesprochen werden kann, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder weil sie die Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturen nicht erfüllt.

Für den Kunden:

Datum, Unterschrift

.....

Dieser Vertrag entfaltet seine Wirksamkeit mit der Unterzeichnung durch den Kunden. Einer gesonderten Annahmeerklärung durch Eurowings Holidays bedarf es nicht.